
Zulassungs- und Benutzungsordnung für die Überlassung
von Sitzungsräumen an Dritte
vom 20.12.2005

Änderungen

<u>Ändernde Satzung</u>	<u>vom</u>	<u>veröffent- licht am</u>	<u>geänderte Paragrafen</u>	<u>Art der Änderung</u>
Neufassung	20.12.05	24.12.05		NEUFASSUNG

Zulassungs- und Benutzungsordnung für die Überlassung
von Sitzungsräumen an Dritte
vom 20.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27.10.2005 folgende Zulassungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für folgende Sitzungsräume:

Altes Rathaus:	Nahariya-Raum (1. Etage)
	Rochdale-Raum (2. Etage)
	Enniskillen-Raum (2. Etage)
	Nowgorod-Raum (Erdgeschoss)
	Esteli-Raum (Erdgeschoss)
	Gumbinnen-Raum (Erdgeschoss)
Neues Rathaus:	Großer Saal/Ratssaal (Untergeschoss)
	Concarneau-Raum (3. Etage)
	Rzeszow-Raum (3. Etage)
Ehemaliges Kreishaus:	Großer Sitzungssaal (1. Etage)

§ 2 Verwendungszweck

- (1) Die Sitzungsräume nach § 1 werden als so genannte „Sachen im Verwaltungsgebrauch“ vorrangig für die Sitzungen der politischen Gremien, der Fraktionen und der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt.
Im Rahmen freier Kapazitäten können diese Räume Dritten auf Antrag für Vorträge, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zur Nutzung nach Maßgabe dieser Zulassungs- und Benutzungsordnung überlassen werden.
- (2) Veranstaltungen Dritter, die nicht den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen oder nicht mit geltendem Recht in Einklang stehen, wie z.B. ausländerfeindliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen verbotener Parteien sind unzulässig. Dies gilt auch für solche Veranstaltungen, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt Bielefeld zu schädigen.

§ 3 Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Im Rahmen des geltenden Rechts besteht ein Anspruch auf ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten (§ 8 Abs. 2 und 4 GO NRW).
- (2) Der Anspruch ist insbesondere durch den Verwendungszweck (§ 2) und die Kapazität der Räumlichkeiten beschränkt.
- (3) Gemeindeglieder/-innen werden bei der Vergabe der Räume vorrangig berücksichtigt. Dies gilt auch für juristische Personen und Personenvereinigungen. Im Übrigen gilt bei konkurrierenden Veranstaltungen das Prioritätsprinzip.
- (4) Eine Nutzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn
 - nicht eine konkrete Bezeichnung der Veranstaltung, ein Zeitplan und ein umfassendes Veranstaltungsprogramm vorgelegt werden
 - ernste Gefahren drohen und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können oder
 - die durch Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass im Rahmen der Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufgerufen wird.
- (5) Über die Überlassung entscheidet der Oberbürgermeister – Büro des Rates -.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bielefeld und dem Veranstalter wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 5 Hausordnung

- (1) Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung und Überwachung der Räumlichkeiten, den Schließ- und Aufsichtsdienst an den Türen sowie im Foyer (Ratssaal).
- (2) Der Aufsichtsdienst und das Garderobenpersonal werden nicht von der Stadt Bielefeld gestellt.
- (3) Der Veranstalter hat die rechtzeitige Abholung und die Rückgabe des Schlüssels zu den Geschäftszeiten des Büros des Rates sowie eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit den Hausmeistern zur Einweisung in die technischen Anlagen sicherzustellen.

- (4) Die Anordnung der vorhandenen Tische und Stühle darf während der Veranstaltung nicht verändert werden. Nur in Ausnahmefällen kann nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin eine Veränderung der Anordnung vorgenommen werden. Nach dem Veranstaltungsende ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (5) Es gilt das Verbot offenen Feuers und in den Räumen ein Rauchverbot.
- (6) Fluchtwege und -türen dürfen während und nach der Veranstaltung nicht zugestellt oder blockiert werden.
- (7) Die von der Stadt Bielefeld beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Zulässige Veranstaltungsteilnehmerzahlen

- (1) Baurechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung ermöglichen für die Räume je nach Größe nur eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungsteilnehmern. Die zulässige Anzahl wird dem Veranstalter vor Abschluss des Mietvertrages mitgeteilt und ist inhaltlicher Bestandteil des Mietvertrages.
- (2) Die vereinbarte Höchstteilnehmerzahl der Veranstaltung darf nicht überschritten werden.
- (3) Wenn keine Höchstteilnehmerzahl vereinbart wurde, entspricht diese der vorhandenen Bestuhlung des Raumes.

§ 7 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Stadt Bielefeld für alle Schäden, die während der Benutzung an den überlassenen Räumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen entstehen, sowie für Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt Bielefeld von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden, frei.
- (3) Für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Bielefeld dem Mieter nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Reinigung

- (1) Die Reinigung der Veranstaltungsräume übernimmt die Stadt Bielefeld. Die Kosten dafür werden über die zu erhebenden Entgelte abgerechnet.
- (2) Bei grober Verunreinigung der Räumlichkeiten hat der Veranstalter zusätzlich die Kosten für eine Sonderreinigung zu übernehmen.

§ 9 Ausfall der Veranstaltung

- (1) Bei Ausfall einer Veranstaltung hat der Mieter das Rücktrittsrecht.
- (2) Der Rücktritt ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Erfolgt der Rücktritt sieben oder weniger Kalendertage vor der Veranstaltung, ist ein Entgelt zu entrichten, das 10 % des Entgeltes für die Anmietung der Räume beträgt.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Stadt Bielefeld kann dem Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung in den angemieteten Räumen untersagen, wenn das Programm der Veranstaltung nach Zulassung geändert und den Änderungen nicht zugestimmt wird. Dies gilt auch, wenn nach Abschluss des Mietvertrages Gründe für eine Ablehnung der Zulassung (§ 3) bekannt werden.
- (2) Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder den Mietvertrag berechtigen ebenfalls zur Kündigung des Vertrages.

§ 11 Entgelte

Grundlage für die Berechnung der Entgelte sind die vom Rat der Stadt beschlossenen Entgeltordnungen in ihrer bei Abschluss des Mietvertrages geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.